Fachbereich WD7

Zum Einsatz von Lärmmesskameras (sog. Lärmblitzer)

Fragen

1. Gibt es in Ihrem Land Vorschriften zu Lärmmesskameras/Akustikkameras? Wenn ja, könnten Sie bitte die Rechtsvorschriften beschreiben und, wenn möglich, Links angeben?

2. Ist es zulässig, dass die Polizei oder andere Behörden Daten von Lärmmesskameras/Akustikkameras in Gerichtsverfahren verwenden? Wenn nicht, warum?

3. Gibt es in Ihrem Land spezielle Rechtsvorschriften für die Verarbeitung personenbezogener Daten von Lärmmesskameras/Akustikkameras?

Rechtslage in Deutschland

Eine konkrete Rechtsnorm für den Einsatz von Lärmmesskameras (sog. Lärmblitzer) existiert in Deutschland aktuell nicht. Der Einsatz solcher Geräte wurde jedoch bereits getestet. So hat u.a. die Berliner Senatsverwaltung im Zeitraum vom 31. Mai bis 27. Juli 2023 einen solchen Test durchgeführt.

Es gibt jedoch Vorschriften, die das Anfertigen von Lichtbildern bei Ordnungswidrigkeiten, wie z.B. Geschwindigkeitsverstößen, ermöglichen.

Für das Herstellen von sog. „Blitzerfotos“ kommen mehrere Rechtsgrundlagen aus der Strafprozessordnung in Betracht. Die überwiegende Anzahl der Gerichte ist der Ansicht, dass mit § 100h Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Strafprozessordnung (StPO) i.V.m. § 46 Abs. 1 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) eine brauchbare Ermächtigungsgrundlage vorliegt. § 100 h Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StPO sei dabei nicht auf Observationszwecke beschränkt. Zudem diene die Ermächtigung zur Anfertigung von Bildaufnahmen gem. § 100 h Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StPO „zur Erforschung des Sachverhalts“ und damit Ermittlungszwecken. Ferner hat sich das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in einer Entscheidung zum Teil der Auffassung der überwiegenden Anzahl der Gerichte angeschlossen, indem es bezüglich der Heranziehung dieser Rechtsgrundlage keine verfassungsrechtlichen Bedenken äußerte (vgl. Bleckat).

WD 7 - 3000 - 067/25 (06.11.2025) **© 2025 Deutscher Bundestag**

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

In Bezug auf eine Anwendbarkeit der Normen der StPO auf Ordnungswidrigkeiten führt § 46 Abs. 1 OWiG wie folgt aus:

> Für das Bußgeldverfahren gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, sinngemäß die Vorschriften der allgemeinen Gesetze über das Strafverfahren, namentlich der Strafprozeßordnung, des Gerichtsverfassungsgesetzes und des Jugendgerichtsgesetzes.

Die Vorschriften der StPO sind demnach auch für Ordnungswidrigkeiten anwendbar.

Bezüglich des Lärms von Fahrzeugen trifft u.a. die Straßenverkehrs-Ordnung (StPO) Regelungen zum Umweltschutz und zum Lärm sowie die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) Regelungen zum Erlöschen der Betriebserlaubnis bei Änderungen, die sich auf das Geräuschverhalten von Fahrzeugen auswirken.

§ 30 Abs. 1 StPO regelt dabei ein Verbot von unnötigem Lärm. Danach gilt:

> Bei der Benutzung von Fahrzeugen sind unnötiger Lärm und vermeidbare Abgasbelästigungen verboten. Es ist insbesondere verboten, Fahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen und Fahrzeugtüren übermäßig laut zu schließen. Unnützes Hin- und Herfahren ist innerhalb geschlossener Ortschaften verboten, wenn Andere dadurch belästigt werden.

§ 49 StVO regelt die Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr. Nach Absatz 1 Nr. 25 StVO handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 1 Straßenverkehrsgesetz (StVG), wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift über

> 25. den Umweltschutz nach § 30 Absatz 1 oder 2 oder das Sonn- und Feiertagsfahrverbot nach § 30 Absatz 3 Satz 1 oder 2 Nummer 7 Satz 2 StVO verstößt.

Wie bereits oben ausgeführt trifft § 19 StVZO Regelungen zum Erlöschen der Betriebserlaubnis bei Änderungen, die sich auf das Geräuschverhalten von Fahrzeugen auswirken. Nach Absatz 2 gilt:

> Die Betriebserlaubnis des Fahrzeugs bleibt, wenn sie nicht ausdrücklich entzogen wird, bis zu seiner endgültigen Außerbetriebsetzung wirksam. Sie erlischt, wenn Änderungen vorgenommen werden, durch die
>
> 1. die in der Betriebserlaubnis genehmigte Fahrzeugart geändert wird,
>
> 2. eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmern zu erwarten ist oder
>
> 3. das Abgas- oder Geräuschverhalten verschlechtert wird.
>
> Fahrzeughersteller, Importeure oder Gewerbetreibende dürfen keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen, die nach Satz 2 zum Erlöschen der Betriebserlaubnis führen. Satz 3 gilt nicht, wenn unverzüglich eine Betriebserlaubnis nach § 21 für das Gesamtfahrzeug eingeholt wird. Sie erlischt ferner für Fahrzeuge der Bundeswehr, für die § 20 Absatz 3b oder § 21 Absatz 6 angewendet worden ist, sobald die Fahrzeuge nicht mehr für die Bundeswehr zugelassen sind. Für die Erteilung einer neuen Betriebserlaubnis gilt § 21 entsprechend. Besteht Anlass zur Annahme, dass die Betriebserlaubnis erloschen ist, kann die Verwaltungsbehörde zur Vorbereitung einer Entscheidung
>
> 1. die Beibringung eines Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen, Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr oder eines Prüfingenieurs darüber, ob das Fahrzeug den Vorschriften dieser Verordnung entspricht, oder

2. die Vorführung des Fahrzeugs

anordnen und wenn nötig mehrere solcher Anordnungen treffen; auch darf eine Prüfplakette nach Anlage IX nicht zugeteilt werden. Für Softwareänderungen von im Verkehr befindlichen Fahrzeugen sind zusätzlich die hierzu amtlich bekannt gemachten Vorschriften zur Durchführung sowie der Stand der Technik zu beachten. Softwareänderungen nicht genehmigungspflichtiger Erweiterungen sind hiervon nicht betroffen.

Nach § 19 Abs. 5 StVZO darf zudem das Fahrzeug nicht auf öffentlichen Straßen in Betrieb genommen werden oder dessen Inbetriebnahme durch den Halter angeordnet oder zugelassen werden, wenn die Betriebserlaubnis nach Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 3 Satz 2 erloschen ist.

§ 69a Abs. 2 Nr. 1a oder Nr. 1b StVZO regelt die Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit dem Erlöschen der Betriebserlaubnis. Hiernach gilt:

Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Absatz 1 des Straßenverkehrsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1a. entgegen § 19 Absatz 2 Satz 3 eine Änderung vornimmt oder vornehmen lässt,

1b. entgegen § 19 Absatz 5 Satz 1 ein Fahrzeug in Betrieb nimmt oder als Halter dessen Inbetriebnahme anordnet oder zulässt.

Folglich existieren bereits Regelungen, die eine Ahndung von Verstößen bzgl. des Lärms von Fahrzeugen zulassen. Diese beziehen sich jedoch nicht konkret auf den Einsatz von Lärmmesskameras.

Quellen:

- **StPO**: Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 163) geändert worden ist.
- **OWiG**: Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 163) geändert worden ist.
- **StVO**: Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), die zuletzt durch Artikel 24 der Verordnung vom 11. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I S. 411) geändert worden ist.
- **StVG**: Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 70 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.
- **StVZO**: Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 26. April 2012 (BGBl. I S. 679), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 191) geändert worden ist.
- **Bleckat**: Dr. Alexander Bleckat, „Ermächtigungsgrundlage für Geschwindigkeitsmessungen durch Blitzer“, NZV 2022, S. 511.
- BVerfG, Beschluss vom 05.07.2010 - 2 BvR 759/10.

***